

Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach



Personalreglement 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis.....	3
2.	Lohnsystem	3
3.	Leistungsbeurteilung.....	4
4.	Besondere Bestimmungen	4
5.	Entschädigung Behördenmitglieder	5
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
	Auflagezeugnis	6

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates	³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und die Besoldung. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. ³ Für privatrechtlich angestelltes Personal gelten die Kündigungsfristen des Obligationenrechts.
Aufgabenauslagerung an Dritte	Art. 5 Der Gemeinderat kann Gemeindeaufgaben an Dritte auslagern.

2. Lohnsystem

Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Es gilt das kantonale Gehaltsklassensystem des degressiven Aufstiegs. ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig <ol style="list-style-type: none">von der individuellen Leistungvom individuellen Verhaltenvon der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltungvon anderen sachlich haltbaren Gründen
----------	---

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

3. Leistungsbeurteilung

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 7** ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 8** Für ausserordentliche Leistungen kann ein Leistungsbonus gewährt werden. Der Gemeinderat beschliesst über den Leistungsbonus und den Zeitpunkt.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 9** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Pflichtenheft **Art. 10** Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft umschrieben.

Unfallversicherung **Art. 11** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämie für Berufsunfall trägt die Gemeinde, diejenige für Nichtberufsunfälle regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.

Taggeldversicherung **Art. 12** Die die Gemeinde schliesst eine Taggeldversicherung ab. Details regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.

Pensionskasse **Art. 13** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 14** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

5. Entschädigung Behördenmitglieder

- Jahresentschädigungen **Art. 15** ¹Es werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:
- a) Präsident Gemeinderat CHF 2'400.00
 - b) Mitglieder Gemeinderat CHF 600.00
 - c) Versammlungsleiter CHF 200.00
- Spesen **Art. 16** Der Gemeinderat regelt die Modalitäten für die Abgeltung in einer Verordnung.
- Verordnung **Art. 17** In einer durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnung wird unter anderem geregelt:
- a) Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und Besoldung (Art. 3)
 - b) Zuweisung der Stellen in eine Gehaltsklasse (Art. 6)
 - c) Prämien Nichtberufsunfall- und Krankentaggeldversicherung (Art. 11 + 12)
 - d) Spesenregelung (Art. 16)
 - e) Entschädigung der Kommissionen
 - f) Entschädigung für Funktionäre und Delegierte

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 18** ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Entschädigungsreglement vom 14.12.2012, auf.

Die Versammlung vom 10. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE RÜTI B. LYSSACH

sig. Beat Niffenegger
Präsident

sig. Yvonne Oeschger
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 06.05.2022 bis 07.06.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 05.05.2022 bekannt.

Lyssach, 10. Juni 2022

GEMEINDE RÜTI B. LYSSACH

sig. Yvonne Oeschger
Gemeindeschreiberin